Satzung des Tierschutzvereins

Butzbach und Umgebung e.V.

1. Vorsitzende: Ariana Orsic

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Butzbach und Umgebung", nach Eintragung mit Zusatz "e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Butzbach eingetragen. Die Eintragung erfolgte am 31. Juli 1962 unter der Nummer VR 31 - jetzt VR 121.
2. Er hat seinen Sitz in 35510 Butzbach.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Aufklärung. Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken. ihr Wohlergehen zu fördern. Tierquälerei oder Tiermisshandlungen zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
3. Der Verein soll ein Tierheim erstellen oder sich an der Erstellung und Unterhaltung eines solchen beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zwecke des Vereins zu dienen und zu fördern.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar zum Zwecke des Tierschutzes.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Tierschutzverein Butzbach und Umgebung e.V.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Entstehen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden. die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder von Jugendgruppen müssen mindestens 10 Jahre alt sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Dieser Entscheid ist endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 a) durch freiwilligen Austritt
 b) durch Tod
 c) durch Ausschließung
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet. die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 a) wenn es sich mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
 b) wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor Beschlussfassung Ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist unter Angaben der Gründe dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Tierschutzverein Butzbach und Umgebung e.V.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der jährliche Mitgliedsbeitrag erhöht sich zum 01. Januar 2027 von 30,00€ p.a. 40,00 € p.a.
2. Die Höhe des Beitrags von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem um Aufnahme Nachsuchenden fest.
3. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 der Vorstand

1. Dem von der Mitgliederversammlung zu wählender Vorstand gehören an:
 a) der erste Vorsitzende
 b) der zweite Vorsitzende, vollberechtigt
 c) der Kassenverwalter
 d) der Schriftführer
 e) ein Beisitzer

 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

 Zahlungen über € 10.000,00 sind von einem zweiten Mitglied des Vorstands gegenzeichnen zu lassen.
2. Die Wahl erfolgt auf jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl jeweils im Amt.
4. Der Vorstand tritt in jedem Kalenderjahr mindestens viermalzusammen. Er ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. soweit im Einzelfall die Satzung nichts anderes vorschreibt.

5. Die Verteilung der Aufgaben der Mitglieder des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen erhalten. Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungssatzes, der Ehrenamtspauschale Gem. §3Nr. 26 a EstG., geleistet werden.
 Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich:
 Selbst bei Verzicht auf Auszahlung gegen Spendenbescheinigung, müsste unser Verein finanziell in der Lage sein, die Beträge auszahlen zu können.

7. Zum ersten Vorsitzenden kann nur eine Person gewählt werden. die mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr -- möglichst zu Beginn des Kalenderjahres -- statt. Ihr obliegt vor allem:
 a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands;
 b) Wahl des Vorstands;
 c) Entlastung des Vorstands;
 d) Wahl des Kassenprüfers;
 e) Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
 f) Beschlussfassung über die Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet.

4. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei und höchstens acht Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Butzbach, über die Homepage des Tierschutzvereins, sowie die offiziellen Social-Media-Kanäle (aktuell Facebook und Instagramm) zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Adresse Tierheim, Himmrichsweg 6 , 35510 Butzbach • Vorsitzende: Ariana Orsic
Kontakt Telefon 06033-55 38 • Telefax 06033-79 63 782 • team@tierheim-butzbach.de
Spendenkonto Sparkasse Oberhessen • IBAN DE68 5185 0079 0002 0005 39 • BIC HELADEF1FRI
Mitglied im Landestierschutzverband Hessen e. V. • Vereinsregisternr.1217 / Amtsgericht Friedberg

5. Die Einladung soll einen Hinweis auf die Tagesordnung enthalten. Im Falle einer Satzungsänderung oder einem Antrag auf Auflösung des Vereins ist dies zwingend.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.
8. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Vor Abstimmung stimmt die Mitgliederversammlung durch Handzeichen über die Art der Abstimmung ab.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die von den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung und Jahresabrechnung

1. Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden. dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Kassenprüfer müssen die Befähigung besitzen, eine ordnungsgemäße Prüfung durchführen zu können. Gegebenenfalls hat der erste Vorsitzende einen vereidigten Buchprüfer zu bestellen.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Bericht der Prüfer muss schriftlich niedergelegt werden. Dieser Bericht ist den Mitgliedern eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht bereitzuhalten.
4. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Nach jedem Jahr scheidet einer aus

Tierschutzverein Butzbach und Umgebung e.V.

§ 11 Jugendgruppen

1. Die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße. auf die Leitung der Jugendgruppe abgestellt Leitung und wirkliche Erfüllung der gestellten Aufgaben bieten. Sie führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Das Amt des Jugendgruppenleiters erlischt durch freiwillige Niederlegung oder Abberufung durch den Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in $ 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
3. Das Restvermögen des Vereins fällt an einen vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein. der es ausschließlich in einem Tierheim für notleidende Tiere zu verwenden hat. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins.

Diese Satzung wurde am 20.2.1986 beschlossen und ist Bestandteil der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 20.2.1986.
Änderungen der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 3. März 1995
Änderung § 8, Ziff. 4 in der Mitgliederversammlung vom 30. November 2007.
Änderung § 7, Ziff. 2 in der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2019
Änderung § 7, Ziff. 6 in der Mitgliederversammlung vom 11. November 2022
Änderung § 7, Ziff. 1 in der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2025
Änderung § 5, Ziff. 6 in der Mitgliederversammlung vom 24. September 2026
Änderung § 7, Ziff. 1 in der Mitgliederversammlung vom 24. September 2026
Änderung § 8, Ziff. 4 in der Mitgliederversammlung vom 24. September 2026